



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.06.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12382 –

Frage Nummer 41 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Regionen in Bayern in den kommenden fünf Jahren aufgrund bevorstehender Ruhestände von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Versorgungslücken entstehen werden, mit welchen Maßnahmen der benötigte Nachwuchs an Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sichergestellt werden soll und welche Maßnahmen die Staatsregierung plant, um ausreichend Weiterbildungsplätze für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung in Kliniken, Praxen und Weiterbildungsambulanzen zu schaffen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen und -psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung in Bayern obliegt gemäß § 75 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V als gesetzliche Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB). Die KVB erfüllt diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit und Verantwortung und ergreift auch etwaige Sicherstellungsmaßnahmen.

Gemessen an den Maßstäben der Bedarfsplanungs-Richtlinie gelten sämtliche psychotherapeutische Planungsbereiche in Bayern als regel- oder überversorgt, kein Planungsbereich ist (drohend) unterversorgt.¹ Dabei finden durch den zuständigen Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Bayern auch Prognoseprüfungen zur künftigen Versorgungslage für einen dreijährigen Zeithorizont statt. In der vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Versorgung gibt es zudem keine Höchstaltersgrenze mehr. Informationen zum Durchschnittsalter der in Bayern tätigen Vertragsärzte und -psychotherapeuten im Rahmen der Bedarfsplanungsarztgruppe Psychotherapeuten finden sich im Versorgungsatlas der KVB mit Stand vom 02.02.2026.²

Unabhängig davon hat das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) auf Landesebene im Jahr 2024 einen Runden Tisch mit Vertretern der KVB und der Krankenkassen einberufen, um regionale Maßnahmen zur

¹ vgl. <https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Ueber-uns/Versorgungssituation/Bedarfsplanung/KVB-Bedarfsplanung-Uebersicht-Unterversorgung-in-Bayern.pdf>

² vgl. <https://www.kvb.de/ueber-uns/versorgungsatlas/>

Verbesserung des Zugangs zur psychotherapeutischen Versorgung auszuloten. Hierdurch konnten bereits zusätzliche Niederlassungen realisiert werden.^{3,4}

Des Weiteren begrüßt das StMGP das Vorhaben im aktuellen Koalitionsvertrag auf Bundesebene „Verantwortung für Deutschland“, die Gruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gesondert zu beplanen (s. Zeile 3557 f.). Die weitere Entwicklung auf Bundesebene bleibt insofern abzuwarten.

Die Staatsregierung hat weder die Aufgabe noch die Möglichkeit, Weiterbildungsplätze für approbierte Heilberufsangehörige zu schaffen. Die Weiterbildung findet im Rahmen eines regulären Arbeitsverhältnisses in zugelassenen Weiterbildungsstätten statt. Ob der Träger oder Leiter einer Weiterbildungseinrichtung (Klinik, Praxis, Ambulanz etc.) eine Stelle für einen Weiterbildungsteilnehmer schafft, liegt allein in dessen Verantwortung. In keinem Fall kann eine Einrichtung von staatlicher Seite verpflichtet werden, Weiterbildungsplätze anzubieten oder neu zu schaffen. Dies wäre ein unzulässiger Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung bzw. in einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Zudem ist die Weiterbildung keine staatliche, sondern eine originäre Aufgabe der ärztlichen oder psychotherapeutischen Selbstverwaltung. Der Staat gibt insoweit nur die gesetzlichen Rahmenbedingungen vor, die von den Kammern in den jeweiligen Weiterbildungsordnungen ausgefüllt und umgesetzt werden.

³ vgl. <https://www.kvb.de/ueber-uns/pressearbeit/07032025>

⁴ vgl. <https://www.kvb.de/ueber-uns/pressearbeit/29042026>